

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 S. 2 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2021 (GVBl. S. 432), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München vom 10.04.2003 (MüABl. S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2018 (MüABl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Worte „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Aufgabe der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation ist es, die Studierenden zur oder zum staatlich geprüften Übersetzerin oder Übersetzer und/oder Dolmetscherin oder Dolmetscher auszubilden. Es gilt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 09.05.2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021 (GVBl. S. 447), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ durch die Worte „Sprachen und internationale Kommunikation“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Fortsetzer“ durch die Worte „Fortsetzerin oder Fortsetzer“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Bewerber/Bewerberinnen“ durch den Begriff „Bewerbenden“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber/Bewerberinnen“ durch den Begriff „Bewerbende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den Bewerber/die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder den Bewerber“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 2 werden die Worte „Bewerber/Bewerberinnen“ durch den Begriff „Bewerbende“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bewerber/Bewerberinnen“ durch den Begriff „Bewerbenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „einem Bewerber/einer Bewerberin“ durch die Worte „einer Bewerberin oder einem Bewerber“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Bewerber/Bewerberinnen“ durch den Begriff „Bewerbenden“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Sollte ein Bewerber/eine Bewerberin“ durch die Worte „Sollten Bewerbende“ und die Worte „hat er/sie“ durch die Worte „haben sie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Bleibt ein Bewerber/eine Bewerberin“ durch die Worte „Bleiben Bewerbende“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „den nächsten Bewerber/die nächste Bewerberin“ durch die Worte „die nächste Bewerberin oder den nächsten Bewerber“.

dd) Satz 4 erhält folgende neue Formulierung:

„Bewerbende werden von der Warteliste gestrichen, wenn sie nicht am ersten Schultag der Schule unaufgefordert ihre Bereitschaft bestätigen, die Schule tatsächlich besuchen zu wollen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.